

Geschäftsverzeichnisnr. 7081
Entscheid Nr. 8/2021 vom 21. Januar 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 5 und 9 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. März 2009 « über die Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes », gestellt vom Korrekionalgericht Lüttich, Abteilung Huy.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 11. Dezember 2018, dessen Ausfertigung am 18. Dezember 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrekktionalgericht Lüttich, Abteilung Huy, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 5 des wallonischen Dekrets vom 19. März 2009 über die Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er für den gleichen Verstoß, und zwar die Überschreitung der Höchstlast eines auf öffentlicher Straße fahrenden Fahrzeugs, andere Sanktionen als diejenigen vorsieht, die in Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 in Anwendung der Artikel 18 und 81 des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör vorgesehen sind?

2. Verstößt Artikel 9 des wallonischen Dekrets vom 19. März 2009 über die Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er für einen gleichen Verstoß, und zwar die Überschreitung der Höchstlast eines auf öffentlicher Straße fahrenden Fahrzeugs, den Rückgriff auf Verwaltungssanktionen ermöglicht, wenn die Staatsanwaltschaft sich nicht mit der Sache befasst hat, wohingegen in dem Fall, dass der Verstoß aufgrund von Artikel 18 des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör festgestellt worden wäre, der Rückgriff auf eine Verwaltungssanktion sich nicht als möglich erwiesen hätte? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die erste Vorabentscheidungsfrage sich auf Artikel 5 §§ 3 und 4 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. März 2009 « über die Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes » (nachstehend: Dekret vom 19. März 2009) bezieht, der in der Fassung, die auf den der Vorlageentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt anwendbar ist, bestimmt:

« § 3. Diejenigen, die ein Fahrzeug oder einen Kraftwagenzug fahren, dessen Masse auf den Achsen unbeschadet der Anwendung der Messtoleranz der Wiegevorrichtung das

zugelassene Maximum überschreitet, werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 75 Euro bis 75.000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

§ 4. Diejenigen, die ein Fahrzeug oder einen Kraftwagenzug fahren, dessen Gesamtmasse unbeschadet der Anwendung der Messtoleranz der Wiegevorrichtung das zugelassene Maximum überschreitet, werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 75 Euro bis 75.000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft ».

B.2. Artikel 9 des Dekrets vom 19. März 2009 bestimmt in der Fassung, die auf den der Vorlageentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt anwendbar ist:

« § 1. Wenn die Sachverhalte aufgrund des Artikels 5 [...] mit einer Strafverfolgung belegt werden, kann dem Zuwiderhandelnden an Stelle der Strafverfolgung eine administrative Geldbuße auferlegt werden.

Der Betrag der administrativen Geldbuße:

[...]

3° wird festgelegt, indem auf den Betrag der sofortigen Erhebung die im Gesetz vom 5. März 1952 über die Zuschlagzehntel auf strafrechtliche Geldbußen vorgesehenen Zuschlagzehntel angewandt werden, was die in Artikel 5 §§ 3 bis 5 erwähnten Verstöße betrifft.

Die administrative Geldbuße wird verdoppelt, wenn kumulativ:

1° ein in Artikel 5 §§ 3 bis 5 erwähnter Verstoß innerhalb von drei Jahren ab dem endgültigen Verwaltungsbeschluss, durch den eine administrative Geldbuße auferlegt wird, die sich unterschiedslos auf einen dieser Verstöße bezieht, wiederholt wird;

2° der auf den neuen Verstoß anzuwendende Betrag der sofortigen Erhebung mindestens dem Betrag entspricht, der auf den Verstoß angewandt wird, der Gegenstand des endgültigen Verwaltungsbeschlusses ist, oder wenn dem regionalen Öffentlichen Straßennetz infolge des neuen Verstoßes Schäden zugefügt wurden.

[...]

Die Regierung ernennt [...] einen oder mehrere sanktionierende Beamte, nachstehend ` der Beamte ´ genannt.

Der Beamte verhängt die administrativen Geldbußen unter Bedingungen, die seine Unabhängigkeit und seine Unparteilichkeit gewährleisten. [...]

[...]

§ 2. Der Prokurator des Königs verfügt über eine Frist von 90 Tagen ab dem Tag des Eingangs des Protokolls, in dem der Verstoß festgestellt wird, um dem in § 1 erwähnten Beamten seine Absicht zuzustellen, eine Strafverfolgung einzuleiten oder zu unterlassen oder

von den Befugnissen, die ihm durch die Artikel 216*bis* und 216*ter* des Strafprozessgesetzbuches erteilt werden, Gebrauch zu machen oder nicht.

Die Zustellung durch den Prokurator des Königs von seiner Absicht, Strafverfolgungen einzuleiten oder von den Befugnissen Gebrauch zu machen, die ihm durch die Artikel 216*bis* und 216*ter* des Strafprozessgesetzbuches erteilt werden, schließt die Möglichkeit aus, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen.

Wenn der Prokurator des Königs seine Absicht zustellt, keine Strafverfolgungen einzuleiten und nicht von den Befugnissen Gebrauch zu machen, die ihm durch die Artikel 216*bis* und 216*ter* des Strafprozessgesetzbuches erteilt werden, oder wenn er nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist seine Absicht nicht zur Kenntnis gegeben hat, ist der in § 1 erwähnte Beamte befugt, das Verfahren zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße einzuleiten.

§ 3. Wenn das Verfahren zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße gemäß § 2 eingeleitet werden kann, stellt der in § 1 erwähnte Beamte, wenn er die Auferlegung einer solchen Geldbuße als notwendig erachtet, dem mutmaßlichen Urheber des Verstoßes per Einschreiben bei der Post einen Bescheid unter Beifügung einer neuen Abschrift des Protokolls zu, in dem Folgendes angegeben wird:

1° die Sachverhalte, für die er die Auferlegung einer administrativen Geldbuße beabsichtigt;

2° ein Auszug der übertretenen Bestimmungen;

3° der Betrag der administrativen Geldbuße, die er aufzuerlegen gedenkt;

4° die Tatsache, dass der mutmaßliche Urheber des Verstoßes das Recht hat, innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Bescheids seine Verteidigungsgründe schriftlich und per Einschreiben bei der Post gelten zu lassen;

5° die Tatsache, dass er innerhalb derselben Frist und per Einschreiben bei der Post ebenfalls beantragen kann, seine Verteidigungsgründe mündlich vorzutragen, außer wenn der Betrag der vorgesehenen administrativen Geldbuße 62,50 Euro nicht überschreitet;

6° die Tatsache, dass er das Recht hat, sich von einem Berater vertreten oder unterstützen zu lassen und seine Akte einzusehen.

Wenn der mutmaßliche Urheber des Verstoßes beantragt, seine Verteidigungsgründe mündlich vorzutragen, stellt der in § 1 erwähnte Beamte ihm per Einschreiben bei der Post Ort, Tag und Uhrzeit zu, an denen er angehört wird. Diese Anhörung findet frühestens 15 Tage nach der Einsendung des besagten Einschreibens statt.

Es wird ein Protokoll der Anhörung des Zuwiderhandelnden aufgenommen, das von dem in § 1 erwähnten Beamten und von dem Zuwiderhandelnden unterzeichnet wird. Falls der Zuwiderhandelnde nicht mit dem Inhalt des Protokolls einverstanden ist, wird er aufgefordert, seine Bemerkungen gelten zu lassen.

[...]

§ 5. Nach Ablauf der in § 3, Absatz 1, 4°, erwähnten Frist von 15 Tagen und gegebenenfalls nach dem für die Anhörung des mutmaßlichen Urhebers des Verstoßes oder seines Beraters festgelegten Datum, unter Berücksichtigung der schriftlich unterbreiteten oder mündlich vorgetragenen Verteidigungsgründe, wenn solche vorlagen, fasst der in § 1 erwähnte Beamte den Beschluss, entweder die ursprünglich beabsichtigte administrative Geldbuße aufzuerlegen, eine Geldbuße mit einem verminderten Betrag aufzuerlegen, oder keine Geldbuße aufzuerlegen.

Er kann dem Zuwiderhandelnden Maßnahmen für einen Vollstreckungsaufschub gewähren. Im Falle mildernder Umstände kann er die administrative Geldbuße unter das gesetzliche Minimum herabsetzen.

Sein begründeter Beschluss und das Protokoll der Anhörung werden dem Zuwiderhandelnden per Einschreiben bei der Post zugestellt. [...]

§ 6. Ein Beschluss, durch den eine administrative Geldbuße auferlegt wird, kann nach mehr als hundertachtzig Tagen nach dem Protokoll zur Feststellung des Verstoßes nicht mehr getroffen werden.

§ 7. Der Zuwiderhandelnde, der den Beschluss des Beamten, der ihm eine administrative Geldbuße auferlegt, anzufechten wünscht, kann innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, unter Androhung des Ausschlusses, ab dem Datum der Zustellung des Beschlusses einen Einspruch gegen diesen einlegen.

Der Einspruch wird mittels einer Klageschrift beim Strafgericht eingereicht. [...]

Die Klageschrift enthält die Identität und Anschrift des Zuwiderhandelnden, die Bezeichnung des [angefochtenen] Beschlusses und die Gründe für die Anfechtung dieses Beschlusses.

Der Einspruch setzt die Durchführung des Beschlusses aus.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze werden in dem Beschluss angegeben, durch den die Geldbuße auferlegt wird.

Das Gericht kann dem Zuwiderhandelnden Maßnahmen für einen Vollstreckungsaufschub gewähren. Im Falle mildernder Umstände kann er die administrative Geldbuße unter das gesetzliche Minimum herabsetzen.

[...]

Die Beschlüsse des Strafgerichts [...] sind nicht berufungsfähig. [...]

§ 8. Der Beschluss, durch den eine administrative Geldbuße auferlegt wird, ist nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen ab dem Tag seiner Zustellung vollstreckbar, außer im Falle eines Einspruchs.

Der Zuwiderhandelnde [...] verfügen über eine Frist von 30 Tagen ab dem Tag, der auf denjenigen folgt, an dem der Beschluss vollstreckbar wurde, um die Geldbuße zu begleichen.

[...]

§ 10. Die im Sinne des Artikels 1384 des Zivilgesetzbuches zivilrechtlich verantwortlichen Personen sind ebenfalls zivilrechtlich verantwortlich für die Zahlung der Geldbuße, die sofortige Erhebung oder die administrative Geldbuße, sowie für die Gerichts- oder Verfahrenskosten.

Der Auftraggeber, der Verlader, der Spediteur oder der Kommissionär-Spediteur händigt dem Frachtführer, dem er den Transport eines Containers oder eines Wechselbehälters anvertraut, eine Erklärung aus, in der das Gewicht dieses transportierten Containers oder Wechselbehälters angegeben wird. Der Transporteur gewährt den Zugang zu jedem nützlichen, vom Verlader ausgehändigten Dokument.

Der Auftraggeber, Verlader, der Transportkommissar oder der Kommissar-Absender eines Warentransports werden ebenso bestraft wie die in Artikel 5 §§ 3 bis 5 erwähnten Zuwiderhandelnden, wenn sie Anweisungen gegeben oder Handlungen vorgenommen haben, die die betreffenden Verstöße verursacht haben, oder wenn sie den Absatz 2 nicht angewandt haben ».

B.3.1. Artikel 18 §§ 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 « zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör » (nachstehend: königlicher Erlass vom 15. März 1968), abgeändert durch die Artikel 8 und 45 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 12. Dezember 1975, bestimmt:

« § 1. Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht mehr als ihr höchstzulässiges Gesamtgewicht beträgt, dürfen sich nicht auf öffentlicher Straße befinden.

§ 2. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 32 des vorliegenden Erlasses dürfen Fahrzeuge sich nicht auf öffentlicher Straße befinden, wenn das Gewicht auf dem Boden unter jeder der Achsen oder eventuell das Höchstgewicht auf dem Auflagepunkt das Höchstgewicht, für das sie genehmigt worden sind, um mehr als 5 % übersteigt ».

B.3.2. Artikel 81 des königlichen Erlasses vom 15. März 1968, ersetzt durch Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 17. Januar 1989, bestimmt:

« Jeder Verstoß gegen vorliegende allgemeine Regelung wird mit den im Gesetz vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, vorgesehenen Strafen geahndet ».

B.3.3. Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 « über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile

und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen » (nachstehend: Gesetz vom 21. Juni 1985), abgeändert durch Artikel 87 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) » und durch Artikel 48 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) », bestimmt:

« Die Verstöße gegen vorliegendes Gesetz und gegen die Erlasse über die technischen Anforderungen an Fahrzeuge für den Transport auf dem Landweg, an ihre Bestandteile und an ihr Sicherheitszubehör werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldbuße von zehn bis zu zehntausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen bestraft, unbeschadet des zu leistenden Schadenersatzes, wenn dazu Grund besteht.

[...]

Die Bestimmungen des Kapitels VII von Buch I sowie Artikel 85 des Strafgesetzbuches sind auf diese Verstöße anwendbar.

Im Wiederholungsfall binnen zwei Jahren nach einer rechtskräftig gewordenen Verurteilung wegen des gleichen Verstoßes darf die Strafe nicht weniger als das Doppelte der vorher wegen des gleichen Verstoßes ausgesprochenen Strafe betragen.

Unter Ausschluss der in den Absätzen 2 bis 4 erwähnten Verstöße erkennt das Polizeigericht in den in vorliegendem Artikel vorgesehenen Verstößen ».

Die Beträge der im ersten Absatz der vorerwähnten Bestimmung vorgesehenen Geldbuße « gelten als ohne Umrechnung direkt in Euro ausgedrückt » (Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2000 « über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten » in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. März 1952 « über die Zuschlagzehntel auf strafrechtliche Geldbußen »).

#### *In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.4. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof mit dieser Vorabentscheidungsfrage gebeten wird, über die Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Strafe zu befinden, die in Artikel 5 §§ 3 und 4 des Dekrets vom 19. März 2009 vorgesehen ist.

B.5. In der Regel obliegt es dem Rechtsprechungsorgan, das den Gerichtshof befragt, zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung der Streitsache

sachdienlich ist. Nur wenn dies offensichtlich nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof entscheiden, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.6.1. Im vorliegenden Fall wurde das Korrekionalgericht Lüttich, Abteilung Huy, mit einem Einspruch befasst, der sich gegen den Beschluss eines Beamten richtete, eine administrative Geldbuße zu verhängen, deren Betrag in Anwendung von Artikel 9 § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Dekrets vom 19. März 2009, der in B.2 wiedergegeben wurde, festgelegt wird.

Durch den Verweis auf den « Betrag der sofortigen Erhebung » bezieht sich diese Bestimmung auf einen Betrag, der in Anwendung von Artikel 8*bis* desselben Dekrets festgelegt wird, der seit seiner Ersetzung durch Artikel 8 des Dekrets vom 24. November 2016 « zur Abänderung des Dekrets vom 19. März 2009 über die Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes und verschiedener Bestimmungen bezüglich des Straßentransports » (nachstehend: Dekret vom 24. November 2016) bestimmt:

« § 1. Ein Domänenpolizist, der einen Verstoß gegen Artikel 5 [...] feststellt, kann mit dem Einverständnis des Zuwiderhandelnden sofort eine Geldsumme einziehen.

[...]

§ 3. Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 5 § 3 beläuft sich der Betrag der sofortigen Einziehung unbeschadet der Anwendung der Messtoleranz der Wiegevorrichtung auf:

- 1° 250 Euro im Falle einer Überlastung bis fünf Prozent;
- 2° 500 Euro im Falle einer Überlastung von mehr als fünf Prozent bis zehn Prozent;
- 3° 1.000 Euro im Falle einer Überlastung von mehr als zehn Prozent bis fünfzehn Prozent;
- 4° 1.500 Euro im Falle einer Überlastung von mehr als fünfzehn Prozent bis zwanzig Prozent;
- 5° 2.000 Euro im Falle einer Überlastung von mehr als zwanzig Prozent bis dreißig Prozent;
- 6° 2.500 Euro im Falle einer Überlastung von mehr als dreißig Prozent bis vierzig Prozent;
- 7° 3.000 Euro im Falle einer Überlastung von mehr als vierzig Prozent bis fünfzig Prozent;
- 8° 3.500 Euro im Falle einer Überlastung von mehr als fünfzig Prozent bis sechzig Prozent;
- 9° 4.000 Euro im Falle einer Überlastung von mehr als sechzig Prozent.



§ 4. Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 5 § 4 beläuft sich der Betrag der sofortigen Einziehung unbeschadet der Anwendung der Messtoleranz der Wiegevorrichtung auf:

1° 500 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Masse bis zehn Prozent;

2° 1.000 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Masse von mehr als zehn Prozent bis fünfzehn Prozent;

3° 2.000 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Masse von mehr als fünfzehn Prozent bis zwanzig Prozent;

4° 3.000 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Masse von mehr als zwanzig Prozent bis dreißig Prozent;

5° 4.000 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Masse von mehr als dreißig Prozent bis vierzig Prozent;

6° 5.000 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Masse von mehr als vierzig Prozent.

§ 5. In Abweichung von den Paragraphen 3 und 4 wird für die Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, deren höchstzulässige Masse:

1° 3,5 Tonnen nicht überschreitet, der Betrag einer sofortigen Einziehung von zwanzig Prozent des in den Paragraphen 3 und 4 vorgesehenen Betrags auferlegt;

2° über 3,5 Tonnen und unter 12 Tonnen liegt, der Betrag einer sofortigen Einziehung von fünfzig Prozent des in den Paragraphen 3 und 4 vorgesehenen Betrags auferlegt;

3° mindestens 12 Tonnen beträgt ohne 32 Tonnen zu überschreiten, der Betrag einer sofortigen Einziehung von achtzig Prozent des in den Paragraphen 3 und 4 vorgesehenen Betrags auferlegt.

[...]

§ 7. Werden mehrere in den Paragraphen 3 bis 6 erwähnte Verstöße gleichzeitig festgestellt, werden die Beträge der sofortigen Erhebung zusammengerechnet, ohne dass 7.500 Euro überschritten werden dürfen.

[...]

§ 12. Durch die sofortige Zahlung des Betrags erlischt die Möglichkeit, dem Zuwiderhandelnden eine administrative Geldbuße für den betreffenden Sachverhalt aufzuerlegen.

Durch die sofortige Zahlung des eingeforderten Betrags wird der Prokurator des Königs weder davon abgehalten, den Artikel 216*bis* oder 216*ter* des Strafprozessgesetzbuches anzuwenden, noch Strafverfolgungen einzuleiten. Bei einer Anwendung von Artikel 216*bis* oder 216*ter* des Strafprozessgesetzbuches wird die sofort eingezogene Summe dem Betrag

angerechnet, der von der Staatsanwaltschaft festgelegt ist, und wird der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet.

Im Falle einer Verurteilung der betroffenen Person wird der sofort erhobene Betrag von den an den Staat zu zahlenden Gerichtskosten und von der auferlegten Geldstrafe abgezogen und der eventuelle überschüssige Betrag zurückerstattet.

Im Falle eines Freispruchs wird der sofort eingezogene Betrag zurückerstattet.

Im Falle einer bedingten Verurteilung wird der sofort eingezogene Betrag nach Abzug der Gerichtskosten zurückerstattet.

Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 5 [...] und falls der Zuwiderhandelnde keinen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien hat und den vorgeschlagenen Betrag nicht unverzüglich zahlt oder er deren Zahlung verweigert, hinterlegt er einen Betrag, der dem Gesamtbetrag der sofortigen Erhebungen pro Verstoß entspricht.

[...] ».

B.6.2. Nach Prüfung des Einspruchs, mit dem es befasst wurde, kann das Korrekionalgericht Lüttich, Abteilung Huy, wenn es entscheidet, dass eine administrative Geldbuße verhängt werden kann, « dem Zuwiderhandelnden Maßnahmen für einen Vollstreckungsaufschub gewähren » oder « im Falle mildernder Umstände [...] die administrative Geldbuße unter das gesetzliche Minimum herabsetzen » (Artikel 9 § 7 des Dekrets vom 19. März 2009).

Es kann jedoch keine strafrechtliche Geldbuße gegen die klagende Partei in Anwendung von Artikel 5 §§ 3 und 4 des Dekrets vom 19. März 2009 verhängen, weil es nicht vom Prokurator des Königs mit einem diesbezüglichen Ersuchen auf Verurteilung befasst wurde.

Zudem wird die betreffende administrative Geldbuße « an Stelle der Strafverfolgung », die in Artikel 5 §§ 3 und 4 des Dekrets vom 19. März 2009 vorgesehen ist, verhängt (Artikel 9 § 1 des Dekrets vom 19. März 2009).

Insofern er die Höhe der Strafe bestimmt, die Personen auferlegt werden kann, die sich der Verhaltensweisen schuldig machen, die er unter Strafe stellt, ist Artikel 5 §§ 3 und 4 des Dekrets vom 19. März 2009 folglich nicht auf die Sache anwendbar, die vor dem den Gerichtshof befragenden Rechtsprechungsorgan anhängig ist.

B.7. Die Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage, die sich auf die Verfassungsmäßigkeit der Höhe dieser Strafe bezieht, ist daher der Lösung der Streitsache offensichtlich nicht dienlich.

B.8. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist unzulässig.

*In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.9. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof mit der Vorabentscheidungsfrage gebeten wird, die Situationen von zwei Personenkategorien zu vergleichen, denen zur Last gelegt wird, auf einer öffentlichen Straße des wallonischen regionalen öffentlichen Netzes ein Fahrzeug gefahren zu haben, das eine übermäßige Gesamtmasse oder ein übermäßiges Gewicht pro Achse aufweist: einerseits diejenigen, gegen die aufgrund dieses Verhaltens die durch Artikel 5 §§ 3 und 4 des Dekrets vom 19. März 2009 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen verhängt werden können, und andererseits diejenigen, gegen die aufgrund desselben Verhaltens die durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 in Verbindung mit Artikel 18 §§ 1 und 2 und Artikel 81 des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 vorgesehenen Sanktionen verhängt werden können.

B.10.1. Artikel 6 § 1 XII Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980), eingefügt durch Artikel 25 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform, ordnet « die Vorschriften in Sachen höchstzulässiges Gesamtgewicht und Gewicht pro Achse der Fahrzeuge auf öffentlicher Straße » den verschiedenen regionalen Angelegenheiten in Bezug auf die « Verkehrssicherheitspolitik » zu.

Diese Zuständigkeitszuweisung bezweckt die « Schaffung eines einheitlichen Bündels an Zuständigkeiten in Sachen ‘ Schwerlastverkehr ’ », um es insbesondere der « regionalen Straßeninspektion » zu ermöglichen, unter anderem die Einhaltung der Vorschriften über das « höchstzulässige Gesamtgewicht » und das « Gewicht pro Achse » der auf öffentlichen Straßen verkehrenden Fahrzeuge zu überprüfen (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232/1, S. 135). Sie dehnt demnach die Zuständigkeit der Regionen auf sämtliche dieser Vorschriften aus.

B.10.2. Die Regionen sind zur Festlegung von strafrechtlichen Sanktionen befugt, die für Verstöße gegen die Vorschriften, zu deren Annahme sie befugt sind, gelten (Artikel 11 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, ersetzt durch Artikel 5 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur). Sie können auch Verwaltungssanktionen festlegen, um solche Verstöße zu ahnden.

B.11. Der in B.1 zitierte Text von Artikel 5 §§ 3 und 4 des Dekrets vom 19. März 2009 ergibt sich aus den Änderungen, die an diesem Dekret durch Artikel 3 Nr. 3 und 4 des Dekrets vom 24. November 2016 vorgenommen wurden.

Das Ziel des Dekrets vom 24. November 2016 war es, das vom Dekret vom 19. März 2009 festgelegte System von Sanktionen anzupassen und unter anderem Verstöße gegen « die Vorschriften in Sachen höchstzulässiges Gesamtgewicht und Gewicht pro Achse der Fahrzeuge auf öffentlicher Straße » darin aufzunehmen, die zuvor von der Föderalbehörde festgelegt wurden, denn diese Vorschriften sind aufgrund von Artikel 6 § 1 XII Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eine regionale Angelegenheit geworden (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 624/1, S. 3, und Nr. 624/4, S. 3).

B.12. Die Abänderungen, die durch Artikel 3 Nr. 3 und 4 des Dekrets vom 24. November 2016 an dem vorerwähnten Artikel 5 des Dekrets vom 19. März 2009 vorgenommen wurden, haben somit für das Gebiet der Wallonischen Region implizit die in Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 in Verbindung mit Artikel 18 §§ 1 und 2 und Artikel 81 des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 aufgeführten föderalen strafrechtlichen Vorschriften aufgehoben, insoweit mit diesen Vorschriften das Fahren eines Fahrzeugs mit einer übermäßigen Gesamtmasse oder einem übermäßigen Gewicht pro Achse auf einer öffentlichen Straße des wallonischen regionalen öffentlichen Netzes geahndet wurde.

Da diese föderalen Vorschriften in diesem Maße in der Wallonischen Region nicht mehr anwendbar sind, besteht der in B.9 beschriebene Behandlungsunterschied nicht.

B.13. Da sie auf einer falschen Feststellung beruht, bedarf die zweite Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Die erste Vorabentscheidungsfrage ist unzulässig.
  
- Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. Januar 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût